2010-07-29

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/291/2010/II**
Einreicher:	Beigeordnete für Finanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.08.2010				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	26.08.2010				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	02.09.2010				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	02.09.2010				
Stadtrat	öffentlich	15.09.2010				

Titel:

Teilaufhebung Beschluss zur Haushaltskonsolidierung - Beitrag des Eigenbetriebes Stadtpflege

Beschlussvorschlag:

Die mit der Beschlussvorlage Nr. DR/BV/385/2008/II in der Stadtratssitzung am 22.10.2008 gefassten Teilbeschlüsse zur Haushaltskonsolidierung

Nr. 2 „*Die aus der Rückstellung für die Deponiesanierung erwirtschafteten Zinserträge werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorbehaltlich der rechtlichen Bestätigung durch die Kommunalaufsicht an den städtischen Haushalt abgeführt.*“

und

Nr. 3 „*Das Anlagevermögen der Straßenbeleuchtung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens 2010 an den Eigenbetrieb Stadtpflege verkauft und in Folge der Finanzbedarf für die Nachsorge der Deponie aus dem städtischen Haushalt zurückgeführt.*“

werden aufgehoben.

Gesetzliche Grundlagen:	KAG
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Teilaufhebung DR/BV/385/2008/II
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Prüfbericht LRH, Gutachten Prof. Gawel
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Finanzbedarf/Finanzierung:

HHSt.	**Bezeichnung**	**HH-Ansatz 2010 in EUR**
1 83120 71540	Rückzahlung von Zinserträgen	1.473.600

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit dem Gutachten von Rödl & Partner

Analyse der städtischen Beteiligungen der Stadt Dessau-Roßlau zu Konsolidierungspotenzialen für den städtischen Haushalt August 2008

wurden die nachfolgenden Empfehlungen gemacht:

- Wir empfehlen der Stadt Dessau-Roßlau, die Aufgaben der Straßenbeleuchtung auf den Eigenbetrieb Stadtpflege auf unbefristete Zeit zu übertragen und die im Entwurf vorliegende Rahmenvereinbarung um eine budgetorientierte Komponente zur Energieeinsparung zu erweitern.

- Wir empfehlen der Stadt Dessau-Roßlau neben der Übertragung der Aufgaben der Straßenbeleuchtung an den Eigenbetrieb Stadtpflege auch das zugehörige Straßenbeleuchtungsvermögen zu übertragen. Zur Kaufpreisermittlung ist eine Wertfeststellung vorzunehmen. Der Kaufpreis kann zum Teil aus dem Barvermögen des Eigenbetriebs bezahlt werden.

- Wir empfehlen die Rückführung der Finanzmittel in einer Vereinbarung zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem Eigenbetrieb Stadtpflege zu regeln. Dabei sind die Anforderungen des Eigenbetrieb Stadtpflege zur Sicherstellung zukünftiger Deponiesanierungen zu berücksichtigen. Bei einem Rückführungszeitraum von 20 Jahren und einem aus dem Barvermögen bedienbaren Kaufpreis von max. 6.000 TEUR ergibt sich ein jährlicher durchschnittlicher Rückführungsbetrag von 300 TEUR. Ergibt sich bei der Wertfeststellung für das Straßenbeleuchtungsvermögen ein Wert von mehr als 6.000 TEUR, kann die Stadt Dessau-Roßlau dem Eigenbetrieb entsprechende Verbindlichkeiten zuordnen.

- Bei dieser Gestaltung empfehlen wir, dass der Eigenbetrieb Stadtpflege die jährlichen Zinserträge an den Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau ab- führt. Dem Haushalt der Stadt könnten dann folgende Beträge zufließen: 2008 642 TEUR
  2009 504 TEUR
  2010 304 TEUR
  2011 300 TEUR.

- Wir empfehlen, den auf den haushaltsfinanzierten Bereich entfallenden Gewinnvortrag an den Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau abzuführen. Dadurch entsteht ein einmaliger Haushaltszufluss in Höhe von 437 TEUR.

Diese Empfehlungen wurden mit Beschluss des Stadtrates über die

Vorlage DR/BV/385/2008/II am 22.10.2008 untersetzt.

Auf dieser Grundlage erfolgten durch den Eigenbetrieb Stadtpflege die folgenden Zahlungen an die Stadt:

DR/BV/487/2008/II-EB v. 21.01.2009	634.566,89 € Abführung Zinserträge 2007	06.02.2009
DR/BV/061/2009/II-EB v. 10.03.2009	355.000,00 € Abschlag auf Zinserträge 2008	17.03.2009
	296.942,95 € Abschlag auf Zinserträge	21.12.2009
	187.039,05 € Eigenkapitalverzinsung 2008	
	1.473.548,89 €	

Die obige Beschlussvorlage sowie das Gutachten wurden der Kommunalaufsicht angezeigt. Gegen die Umsetzung wurden keine rechtlichen Bedenken erhoben. Siehe Schreiben vom 15.01.2009 der Kommunalaufsicht beim Landesverwaltungsamt Halle (Anlage 2)

In seinem Bericht über die überörtliche Prüfung der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau mit dem Schwerpunkt „Gewährleistung des Beteiligungsmanagements einschließlich der Prüfung in ausgewählten Unternehmen" vom 01.09.2009 hat der Landesrechnungshof allerdings Zweifel an der Rechtmäßigkeit der obigen Verfahrensweise angemeldet:

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Abführung der Zinserträge aus der Anlage der Deponierückstellungen nicht mit geltendem Recht zu vereinbaren ist und erwartet, dass die Stadt die vereinnahmten Beträge zuzüglich einer angemessenen Verzinsung an den Eigenbetrieb zurückzahlt bzw. entsprechende Verträge über die Gewährung von inneren Darlehen schließt.

Rückzahlung gemäß DR/BV/010/2010/II-EB - Jahresabschluss 2008	1.473.548,89 €	30.04.2010

Mit obigem Beschluss wurde daher zunächst die Rückzahlung veranlasst.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt resp. der Eigenbetrieb Stadtpflege entschieden einen Gutachter mit der rechtlichen Beurteilung der Sachverhalte insbesondere unter dem Aspekt der Rechtssicherheit für die Gebührenkalkulation zu beauftragen. Mit der Begutachtung wurde Herr Prof. Dr. rer. pol. Erik Gawel, von der IHK Frankfurt/Main öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Kostenrechnung öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Betriebe beauftragt.

Das Gutachten liegt nunmehr unter dem Datum vom 20.07.2010 vor. Darin wird folgendes festgestellt:

Zinserträge aus Deponierückstellungen:

Die Zinserträge aus angesammelten Deponierückstellungen sind bei abgezinster Bemessung der Deponiewagnisse erforderlich, um zum späteren Zeitpunkt die projektierten Deponieausgaben vollständig zu leisten. Sie stehen zwar zwischenzeitlich zur anderweitigen Verfügung bereit, stellen jedoch keine definitiv entnehmbaren Überschüsse dar. In Betracht käme z. B. ein Darlehen an die Kommune. Soweit die Deponiewagnisse aber nicht abgezinst bemessen werden, führen die erwirtschaftbaren, erst recht die erwirtschafteten Zinserträge zu einer Kostenüberschreitung, da kumuliert mehr Mittel angesammelt werden, als zur Bewirtschaftung der Deponie später zu verausgaben sind; hier sind die Erträge zwingend unmittelbar wieder dem Rückstellungskonto zuzuführen und die künftigen Wagnis-Raten, für die der Gebührenzahler aufkommen muss, entsprechend zu vermindern (indirekter Abzinsungseffekt). Vorzuziehen ist jedoch von vorneherein eine abgezinste Bemessung. In allen Fällen müssen daher die Zinserträge bilanziell dem Rückstellungskonto zugeführt werden. Liegt keine Kostenüberschreitung vor, kann auf der Vermögensseite über eine Zwischenverwendung dieser Mittel disponiert werden, z. B. als Darlehen an die Stadt. Die Mittel dürfen aber den Eigenbetrieb nicht dauerhaft ohne Finanzierungsgewährleistung verlassen; sie stellen keine ausschüttbaren Überschüsse dar.

Vor diesem Hintergrund steht jedenfalls mindestens ein Betrag in Höhe von 1.286.509,84 EUR aus Zinserträgen für Deponierücklagen nicht für die dauerhafte Finanzierung und damit zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes zur Verfügung.

Die übrigen Mittel aus der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von rd. 187 TEUR sind entsprechend der Hinweise nochmals zu überrechnen und können dann in korrigierter Höhe dem Haushalt zugeführt werden. Hierzu und über das gesamte Ergebnis des oben genannten Gutachtens wird umfassend im Betriebsausschuss Stadtpflege berichtet werden. Dies betrifft jedoch nicht die gefassten Konsolidierungsbeschlüsse.